



Clubhausreglement „Neumättli“

1 Zweck

Das Clubhaus „Neumättli“ des FC Gontenschwil eignet sich bestens für Vereins-, Privat- oder Firmenanlässe. Dieses Benützungsreglement regelt die Vermietung des Clubhauses „Neumättli“ (nachstehend „Mietobjekt“ genannt).

2 Vermieter

Vermieter des Mietobjektes ist der FC Gontenschwil (nachstehend „Vermieter“ genannt), Postfach, 5728 Gontenschwil.

3 Mieter

Die Benützung des Mietobjekts steht Vereinsmitgliedern des FC Gontenschwil, anderen Vereinen, Organisationen und Gesellschaften sowie nicht einem Verein angehörenden Einzelpersonen offen. Der Mietvertrag wird vom Vermieter nur mit einer natürlichen Person abgeschlossen welche für die Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag gegenüber dem Vermieter ausschliesslich haftet.

Der Mieter ist dem Vermieter gegenüber persönlich für die Benützung des Mietobjektes und Bezahlung des Mietzinses verantwortlich.

Er ist sowohl für die Übernahme als auch für die Rückgabe des Mietobjektes zuständig und ist Ansprechperson des Vermieters.

Der Mieter muss während der Mietdauer stets persönlich anwesend sein.

4 Mietobjekt

Als Mietobjekt gelten

- der Aufenthaltsraum
- die Küche
- die sanitären Anlagen

des Clubhauses „Neumättli“.

5 Parkplatz & Zufahrt

Der offizielle Parkplatz bei der Sportanlage ist zu benutzen. Das Befahren der Sportanlage ist strikte untersagt. Die Zufahrt zum Clubhaus ist nur für den Warenumschlag mit Fahrzeugen bis maximal 3.5 Tonnen Gesamtgewicht gestattet.

6 Nachtruhe

Ab 22 Uhr gilt ausserhalb des Clubhauses absolute Nachtruhe. Übernachtungen sind untersagt.

7 Vermietungsperiode

November bis Mitte März und der Monat Juli. Ausserhalb dieser Zeit nur in Ausnahmefällen.

8 Mietbeginn & Mietdauer

Die Miete beginnt um 12 Uhr und endet um 12 Uhr des folgenden Tages oder nach spezieller Absprache.

9 Sorgfaltspflicht

Das Befahren und Betreten der Rasenflächen ist untersagt. Der Mieter verpflichtet sich, zur Anlage und Einrichtung Sorge zu tragen.

10 Gebrauch des Mietobjekts

Jegliches Einschlagen von Nägeln, Reissnägeln oder Heftklammern an den Wänden ist untersagt. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten des Mietobjekts untersagt.

Der Vermieter lehnt jegliche Haftung für Personen- und Sachschäden ab.

Der Abschluss von Personen- und Sachversicherungen ist Sache der Mieterschaft.

11 Rückgabe des Mietobjektes

Die Räumlichkeiten und das Inventar sind in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Die Böden sind feucht aufzunehmen.

Nachreinigungen werden mit Fr. 30.– pro Stunde, jedoch mit mindestens Fr. 30.– verrechnet.

Sämtliches Leergut und der Kehricht müssen vom Mieter mitgenommen und entsorgt werden.

12 Mietgebühr

Bei der Rückgabe des Objektes sind die Miete und die Zusatzgebühren in BAR zu begleichen.

13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt ab 1. November 2011 in Kraft.

Es kann vom Vorstand des FC Gontenschwil geändert oder ergänzt werden.

Mieten & Gebühren

Clubhaus	Vereinsmitglieder FCG	150.–
	Personen mit Wohnsitz in Gontenschwil	240.–
	Auswärtige Personen	280.–
Zusatzkosten	Nachreinigung pro Stunde	30.–
	Ersatz von zerbrochenem Geschirr und defektem Material gemäss effektiven Wiederbeschaffungskosten	
Stornierung	Umtriebsentschädigung bei Stornierung des Mietvertrages	50.–
Schlüsselverlust	Umtriebsentschädigung bei Schlüsselverlust	150.–